

- Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung von Arbeitsmitteln durch den volkseigenen Leitbetrieb
- Materialkosten
- Kosten der Nachrichtenübermittlung.

(3) Die vereinnahmten Beiträge und die hieraus finanzierten Aufwendungen sind im Rechnungswesen der volkseigenen Leitbetriebe gesondert auszuweisen.

(4) Die von den volkseigenen Leitbetrieben erhobenen Beiträge sind zweckgebunden für die im Abs. 2 genannten Zwecke zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung ist nicht zulässig. Nichtverbrauchte Beiträge eines Jahres sind planmäßig bei der Erhebung der Beiträge im Folgejahr mit den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Privat- und -Handwerksbetrieben zu verrechnen.

(5) Die Bildung gemeinsamer Fonds für Zwecke der Erzeugnisgruppenarbeit erfolgt nicht.

(6) Die volkseigenen Leitbetriebe sind dem übergeordneten Organ über die Verwendung der erhobenen Beiträge rechenschaftspflichtig.

§4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. April 1967 über die Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit in Betrieben der nichtvolkseigenen Industrie (GBl. II S. 250) außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1969

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie.**

K r a c k

Anordnung Nr. Pr. 17/1*
— **Erzeugerpreise für Schlachtvieh** —
vom 17. Dezember 1969

In Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Anordnung Nr. Pr. 17 vom 9. Oktober 1968 — Erzeugerpreise für Schlachtvieh — (GBl. II S. 897) erhält folgende Fassung:

..(1) Für Schlachtschweine — Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht — gelten nachstehende Erzeugerpreise:

Lebendgewicht/ Abrechnungsgewicht	Erzeugerpreis M/dt
Fleischschweine ab 105kg	510,—
Schweine unter 125 bis 105 kg und Zusatzproduktion „	500,—
Schweine ab 125 kg einschließlich Sauen/Altschneider	450,—
Schweine unter 105 bis 80 kg	450,—
Schweine unter 80 kg	300,— ¹⁾

* Anordnung Nr. Pr. 17 vom 9. Oktober 1968 (GBl. II Nr. 114 S. 887)

§2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft und gilt nur für alle Lieferungen des Jahres 1970.

Berlin, den 17. Dezember 1969

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Anordnung
zur Schaffung der standortkundlichen Unterlagen
für Meliorationen und andere Maßnahmen
zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit
— Ordnung für die Standortuntersuchung —**

vom 8. Januar 1970

Bei der Gestaltung einer sozialistischen Landwirtschaft, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und industriellen Methoden organisiert ist und sich durch hohe Bodenfruchtbarkeit und stabile Erträge auszeichnet, gewinnen die Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit, insbesondere durch Meliorationen, zunehmende Bedeutung.

Eine wichtige Grundlage für die wissenschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen und anderen Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit mit einer hohen ökonomischen Effektivität für die LPG, GPG und VEG sowie die Volkswirtschaft bildet die Analyse der gesellschaftlichen, ökonomischen und natürlichen Standortbedingungen.

Zur Schaffung der Unterlagen über die natürlichen Standortbedingungen für die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen und anderen Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Anordnung umfaßt die Aufgaben und Verantwortung der Deutschen Akademie der Land Wirtschaftswissenschaften zu Berlin, des Staatlichen Komitees für Meliorationen beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke sowie der volkseigenen Meliorationskombinate und der VEB Meliorationsbau bei der Schaffung der standortkundlichen Unterlagen für Meliorationen und andere Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit.

§ 2

Verantwortlichkeit und Aufgaben

(1) Die Verantwortung für die Schaffung der standortkundlichen Unterlagen für Meliorationen und andere Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit tragen die Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke.

(2) Mit der Durchführung von Standortuntersuchungen und von Bodenschätzungen, entsprechend der Ver-